

Satzung der Stadt Wörth am Rhein über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage des Baugebiets „Abtswald – Teil C“

Der Stadtrat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 9 der Satzung der Stadt Wörth am Rhein über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage des Baugebiets „Abtswald – Teil C“ ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 5 Abs. 2 bis 6 der Erschließungsbeitragssatzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 5 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|---|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB(A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB(A) | 75 v. H. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörth am Rhein, 20.12.2012

Seiter
Bürgermeister